

Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ):

Für die Redaktion bestimmte Zuschriften und Manuskripte, Besprechungsexemplare und Zeitschriften sind an die Schriftleitung, FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1, zu richten. Die Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR) behält sich das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung der zum Abdruck gelangenden Beiträge sowie ihre Verwendung für fremdsprachige Ausgaben vor. Für den Inhalt der einzelnen Abhandlungen trägt ausschliesslich der Autor die Verantwortung.

Druck: Gutenberg AG, FL-9494 Schaan
ISSN 1029-1776

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement der Liechtensteinischen Juristenzeitung (LJZ), umfassend vier Hefte, Inhaltsverzeichnis, Einbanddecke und Volltext-Suche auf der Homepage www.juristenzeitung.li, beträgt ab 01.01.2007 CHF 150.– zuzüglich Versandkosten.

Abonnements können beim Sekretariat der Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), Frau Roswitha Grabher, c/o Obergericht, FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1, Telefon +423 / 236 65 03, E-Mail: Roswitha.Grabher@lg.llv.li, aufgegeben werden.

Anzeigenaufträge werden von der Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1, entgegengenommen.

LJZ**LIECHTENSTEINISCHE
JURISTEN-ZEITUNG**

Offizielles Mitteilungsorgan
der Vereinigung
Liechtensteinischer Richter (VLR)

2008

29. Jahrgang

ABHANDLUNGEN**Auskunftspflichten im öffentlichen
Recht und das Verbot des Zwangs zur
Selbstbelastung**Peter Bussjäger¹**Inhaltsübersicht**

- A. Einleitung
- B. Das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung (nemo-tenetur) in der Liechtensteinischen Verfassung und im Europarecht
 - 1. Landesverfassung
 - 2. EMRK
 - 3. EWR
 - 4. Zwischenergebnis: Verfassungsrang des nemo-tenetur-Grundsatzes
- C. Das Spannungsverhältnis des nemo-tenetur-Grundsatzes zu Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Rechtsvergleich
 - 1. Schweiz
 - 2. Österreich
 - 3. Deutschland
 - 4. EMRK
 - 5. EU/EWR
- D. Materielle Vorschriften zur Auskunfts- und Mitwirkungspflicht und ihr Verhältnis zum nemo-tenetur-Grundsatz im liechtensteinischen Verwaltungsrecht
 - 1. Marktmissbrauchsgesetz
 - 2. Sorgfaltspflichtgesetz
 - 3. Strafprozessordnung
 - 4. Beurteilung
- E. Zusammenfassung

1. Einleitung

Das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung ist ein elementarer rechtsstaatlicher Grundsatz und zählt unbestrittenermassen zu den «europäischen Rechtsgrundsätzen», die etwa den in der Europäischen Union vereinigten Mitgliedstaaten gemein sind.² Es umfasst demnach das Recht einer Person, sich nicht selbst einer strafbaren Handlung bezichtigen zu müssen, was letztlich bedeutet, dass dieser Person beispielsweise für die Verweigerung einer Aussage oder einer Auskunft keine Nachteile drohen dürfen, die dieses auch als nemo-tenetur-Grundsatz bezeichnete Verbot unterlaufen dürfen.³

So gefestigt der nemo-tenetur-Grundsatz im Strafverfahren zu sein scheint, so unscharf werden seine Konturen im ausdifferenzierten Rechtsgebiet des Verwaltungsrechts, das mittlerweile von zahlreichen Rechtsvorschriften geprägt ist, in denen Personen Auskunftspflichten gegenüber dem Staat auferlegt werden und in welchen die Nichterteilung der Auskunft mit Strafe sanktioniert wird. Auf den ersten Blick scheinen diese Bestimmungen

¹ Univ.-Doz. Dr. Peter Bussjäger ist Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes von Liechtenstein sowie Direktor des Vorarlberger Landtages und des Instituts für Föderalismus in Innsbruck.

² Art 6 Abs 2 EUV; siehe auch EuGH 26.06.2007, Rs C-305/05.

³ *Seiler*, Das (Miss-)Verhältnis zwischen strafprozessualen Schweigerecht und verwaltungsrechtlicher Mitwirkungs- und Auskunftspflicht, recht 2005/1, 11.

mit dem Selbstbelastungsverbot nichts zu tun zu haben und Routinefälle der Gesetzgebung darzustellen: Der Gesetzgeber trägt einer bestimmten Person eine Leistungspflicht auf und sieht für den Fall des Verstosses eine Sanktion vor.⁴ Eine nähere Auseinandersetzung mit diesen Rechtskonstellationen zeigt freilich, dass solche Auskunftspflichten häufig dazu dienen, dem Staat eine Information darüber zu verschaffen, ob sich die betreffende Person gesetzeskonform verhalten hat oder nicht. Man denke etwa an den in einem Kraftfahrzeug installierten Datenschreiber, der Auskunft über eingehaltene Ruhepausen und ähnliche, für die Beurteilung der Einhaltung strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften relevante Hinweise gibt. In diesen Fällen kann die Auskunftspflicht zur Umgehung des Selbstbelastungsverbots führen, weil die daraus gewonnen Erkenntnisse gegen die auskunftspflichtige Person verwendet werden können.⁵

Der vorliegende Beitrag wird sich mit diesem Fragenkomplex im Bezug auf Liechtenstein näher befassen. Zunächst wird es aber erforderlich sein, zu klären, ob in der liechtensteinischen Rechtsordnung das Verbot der Selbstbelastung positivrechtlich verankert ist und aus welchen Rechtsvorschriften dieses gegebenenfalls abzuleiten wäre. Im Anschluss erfolgt ein Rechtsvergleich im Geltungsbereich der EMRK, des EWR sowie mit anderen Staaten. In einem weiteren Kapitel werde ich mich der Frage widmen, wie sich verschiedene ausgewählte Rechtsvorschriften zum *nemo-tenetur*-Grundsatz verhalten und daraus Schlussfolgerungen ziehen.

B. Das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung (*nemo-tenetur*) in der Liechtensteinischen Verfassung und in der EMRK

1. Landesverfassung

Das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung ist in der Liechtensteinischen Verfassung nicht ausdrücklich positiviert. Im Grundrechtskatalog der Art. 27 bis 44 der Landesverfassung findet sich ein Recht einer Person, sich nicht selbst belasten zu dürfen, nicht explizit. Dies besagt freilich noch nicht, dass damit der *nemo-tenetur*-Grundsatz nicht doch als ungeschriebener Grundsatz der Verfassungsordnung angehören würde.

Anknüpfungspunkte ergeben sich aus zwei verschiedenen Normen: Gemäss Art 33 Abs 3 LV ist dem Angeeschuldigten das Recht der Verteidigung gewährleistet. Diese Vorschrift kann nun nicht nur den formalen Inhalt besitzen, dass sich ein Beschuldigter zu jedem Zeitpunkt eines Verfahrens eines Verteidigers bedienen kann, sondern besitzt auch einen materiellen Inhalt im Sinne der Garantie eines fairen Verfahrens mit einer Rechtsmittelinstanz, aber auch der Garantie, dass sich ein Beschuldigter in der Weise verteidigen kann, wie sie ihm am zweckmässigsten erscheint, unter Umständen auch durch eine Aussageverweigerung. Ein solches Entschla-

gungsrecht wird als Teil des rechtsstaatlich besonders bedeutsamen Grundrechtsschutzes gesehen.⁶ Wenn Art 33 Abs 3 LV nun aber die Garantie des Rechts auf Aussageverweigerung enthält, ergibt sich umgekehrt daraus ein Verbot, den Beschuldigten durch Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zur Selbstbelastung zu zwingen. Wenn in der Judikatur darauf verwiesen wird, dass Art 33 Abs 3 LV nicht weiter reicht als Art 6 EMRK⁷, gilt dies auch in umgekehrte Richtung. Art 33 Abs 3 LV unterschreitet nicht den Standard der EMRK (zur Ableitung des *nemo-tenetur*-Grundsatzes aus Art 6 EMRK siehe unter 2.).

Der zweite Aspekt ist von noch grundsätzlicherer Art: Das Rechtsstaatsprinzip als tragendes Element der Liechtensteinischen Verfassung ist allgemein anerkannt.⁸ Das rechtsstaatliche Verfahren, so die noch durch den Rechtsvergleich zu erhaltende These, ist aber nun gerade durch das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung geprägt, wie dies auch in der noch darzulegenden Judikatur des EGMR zum Ausdruck kommt. Mit anderen Worten: Nach der hier vertretenen Auffassung ist das Selbstbeichtigungsverbot auch ein tragendes Element des Rechtsstaates.

Daraus ergibt sich, dass trotz Fehlens einer expliziten verfassungsrechtlichen Verankerung der «*nemo-tenetur*»-Grundsatz in doppelter Hinsicht in der Landesverfassung abgesichert ist: Als allgemeiner Bestandteil des rechtsstaatlichen Prinzips wie auch als Inhalt des Art 33 Abs 3 LV, der seinerseits wiederum eine besondere Ausprägung des rechtsstaatlichen Prinzips darstellt.

Eine andere Frage ist, ob der Grundsatz vorbehaltlos gilt, also im Einzelfall aus bestimmten Gründen oder im öffentlichen Interesse durchbrochen werden kann. Der Umstand, dass Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren aus grundsätzlichen Erwägungen Absolutheit beanspruchen müssen, spricht an sich dagegen, vom *nemo-tenetur*-Grundsatz Ausnahmen zuzulassen, fraglich ist aber, wie die schon erwähnten öffentlich-rechtlichen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten mit dem Grundsatz vereinbar sind. Aber auch dies soll noch im Rechtsvergleich geprüft werden.

2. EMRK

Art 6 EMRK schliesst nach ständiger Rechtsprechung des EGMR das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung mit ein.⁹ Der *nemo-tenetur*-Grundsatz ergibt sich hier aus der Garantie des fairen Verfahrens, nach Auffassung des

⁶ siehe dazu die bei *Stotter*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (2004), 374 E 58 zitierte Entscheidung LES 2003, 1 ff.

⁷ *Stotter*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 375 f E 61 (LES 2003, 178).

⁸ Siehe das bei *Stotter*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 537 f E 31 zitierte Urteil StGH 1991/7.

⁹ EGMR 08.02.1996, Murray = EuGRZ 1996, 587, Z 45; 17.12.1996, Saunders, RJD 1996-VI, Z 68; 21.12.2000, Heany u. McGuinness, RJD 2000-XII, Z 40; 08.04.2004, Weh, Nr 38 544.97, Z 46; 10.01.2008, Lückhof und Spanner, Nr 58.452/00 und 61.920/00. Eine nähere Darstellung der Judikatur des EGMR zum Selbstbelastungsverbot findet sich bei *Giefing*, Der Schutz von Geschäftsräumlichkeiten und das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung in Fragen des Grundrechtsschutzes von Unternehmen vor EuGH und EGMR, Juristische Blätter 2005, 85 ff; siehe aber auch Art 14 Abs 3 lit g Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, LGBl 1999/58.

⁴ Einige dieser Vorschriften werden in dieser Arbeit unter D. angeführt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen, etwa bei einem Fahrtschreiber (siehe Art 23 Abs 2 lit i Strassenverkehrsgesetz).

⁵ In diesem Sinne *Seiler*, Mitwirkungs- und Auskunftspflicht, 11 ff.

EGMR insbesondere aus der Unschuldsvermutung gemäss Art 6 Abs 2.¹⁰ Es obliegt der Strafverfolgungsbehörde, den Beschuldigten zu überführen, ohne hierfür auf Beweismittel zurückzugreifen, die durch Zwangs- oder Druckmittel ohne den Willen des Beschuldigten erlangt wurden.¹¹ Die Judikatur des EGMR erlaubt freilich im Einzelfall, aus dem Schweigen Schlüsse zu ziehen, wenn nach der Sachlage und den Beweisergebnissen eine Erklärung des Beschuldigten eindeutig zu erwarten wäre.¹² In diesem Sinne handelt es sich beim nemo-tenetur-Grundsatz nicht um ein absolutes Recht.¹³ Eine Verurteilung kann nach der Rechtsprechung des EGMR jedoch nicht ausschliesslich oder wesentlich auf Schlüsse gestützt werden, die aus dem Schweigen gezogen werden.¹⁴

Der Grundsatz gilt auch nicht nur im Rahmen konventioneller strafrechtlicher Bestimmungen, auch verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten sind grundsätzlich von seinem Geltungsbereich erfasst.¹⁵ Auf die konkrete Reichweite des Grundrechts im Hinblick auf derartige Vorschriften wird noch unter C) 4. eingegangen.

Die EMRK ist als völkerrechtlicher Vertrag, dem Liechtenstein beigetreten ist, Bestandteil der liechtensteinischen Rechtsordnung. Sie hat zwar nicht formellen Verfassungsrang, dennoch kann die Verletzung von Rechten, die durch die EMRK gewährleistet sind, mittels Individualbeschwerde gemäss Art 15 Abs 1 iVm Abs 2 lit a StGHG bekämpft werden.¹⁶ Dies bedeutet, dass der EMRK faktisch Verfassungsrang zukommt und damit auch die Verletzung des nemo-tenetur-Grundsatzes innerstaatlich nach Art 6 EMRK gerügt werden kann.

3. EWR

Ein spezifisches Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung ist in den einschlägigen EWR-rechtlichen Bestimmungen nicht verankert. Wie noch zu zeigen sein wird, gehört der nemo-tenetur-Grundsatz jedoch zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welchen auch die Europäische Union verpflichtet ist. Sie sind nunmehr in der EU in Art 6 EUV allgemein positiviert.¹⁷

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung zählen zu der nach Art 6 EWR-Abkommen (EWRA) zu übernehmenden, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits ständigen Rechtsprechung des EuGH.¹⁸ Dies bedeutet, dass im Geltungs-

und Anwendungsbereich des EWR auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze zum positiven Recht gehören.

Der EuGH judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass im Rahmen der Auslegung der allgemeinen Rechtsgrundsätze der EMRK besondere Bedeutung zukommt.¹⁹ Er verweist dazu ausdrücklich auf die Rechtsprechung des EGMR zum fairen Verfahren und seinen Elementen, dem Recht auf Verteidigung, dem Grundsatz der Waffengleichheit, dem Recht auf Zugang zu den Gerichten sowie dem Recht auf einen Anwalt sowohl in Zivilsachen als auch in Strafsachen und anerkennt implizit den nemo-tenetur-Grundsatz, der sich aus der Judikatur des EGMR ergibt, auch im Geltungsbereich des EWR als verbindlich.²⁰

Diese Judikatur ist insoweit auch für die liechtensteinische Rechtsordnung von Bedeutung, als im Anwendungsbereich des EWR die Judikatur zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem liechtensteinischen Recht vorgehen würde, soweit dadurch nicht an die Grundprinzipien der Verfassung gestossen würde.²¹ Mit anderen Worten: Der nemo-tenetur-Grundsatz ist in Liechtenstein auch EWR-rechtlich abgesichert. Im Sinne des zitierten Judikats des EuGH ist davon auszugehen, dass der nemo-tenetur-Grundsatz den dabei unter 2. umrissenen Inhalt aufweist.

4. Zwischenergebnis: Verfassungsrang des nemo-tenetur-Grundsatzes

Die rechtliche Analyse hat ergeben, dass das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung in Liechtenstein Verfassungsrang, abgesichert sowohl durch die Landesverfassung als auch die EMRK, geniesst.

Diese vorbehaltlose verfassungsrechtliche Garantie bedeutet nun freilich nicht, dass die im Zentrum dieser Untersuchung stehende Frage, inwieweit spezifische Auskunftsrechte und Mitwirkungspflichten im Verwaltungsrecht mit diesem Grundsatz vereinbar sind, damit beantwortet wäre. Vielmehr muss nun untersucht werden, ob und inwieweit derartige Verhaltensregeln mit dem nemo-tenetur-Grundsatz vereinbar sind. Zu diesem Zweck soll zunächst ein Rechtsvergleich angestrengt werden.

C. Das Spannungsverhältnis des nemo-tenetur-Grundsatzes zu Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im öffentlichen Recht im Rechtsvergleich

1. Schweiz

In der Schweiz geniesst das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung Verfassungsrang, obgleich es in der Schweizerischen Bundesverfassung nicht explizit verankert ist.²² In der alten Schweizerischen Bundesverfassung

¹⁰ Siehe dazu *Grabewarter*, Europäische Menschenrechtskonvention² (2005), 333.

¹¹ *Grabewarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 334.

¹² *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention² (2006), 130.

¹³ *Grabewarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 334.

¹⁴ *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention, 130.

¹⁵ Siehe dazu die Nachweise bei *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention² (2006), 129.

¹⁶ Dies ist nun ausdrücklich im StGHG positiviert, war aber inhaltlich bereits nach der vorangegangenen Verfassungsrechtslage möglich. Siehe dazu StGH 1995/1, LES 97, 28; siehe auch *Stotter*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 927 f.

¹⁷ Dazu näher *Huber/Kowald*, Kommentar zu Art 6 EUV, in: Mayer (Hrsg), Kommentar zu EU- und EG-Vertrag (2006), insbesondere Rz 20.

¹⁸ Siehe etwa EuGH 14.05.1974, Nold, Slg 1974, 491; 13.12.1979, Rs 44/79, Hauer, Slg 1979, 3722; 13.07.1989, rs 5/88, Wachauf, Slg 1989, 2609; 10.01.1992, C-177/90, Slg 1992, I-35, RNr 13/14.

¹⁹ So schon EuGH 12.11.1969, Rs 29/69, Stauder, Slg 1969, 419 Rdn 7, 06.03.2001, C-274/99, Conolly/Kommission, Slg 2001, I-1611, Rdn 37 und 14.12.2006, ASMI, Rs C-283/05, Slg 2006, I-0000, Rdn 26.

²⁰ EuGH 26.06.2007, Rs C-305/05.

²¹ Dazu näher *Bussjäger*, Rechtsfragen des Vorrangs und der Anwendbarkeit von EWR-Recht in Liechtenstein, LJZ 2006/4, 145 f.

²² *Rückstuhl*, Strafprozessuales Schweigerecht und verwaltungsrechtliche Mitwirkungs- respektive Auskunftsspflicht – ein Gegensatz?, Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2006, 219.

hat das Bundesgericht diesen Grundsatz als Teilgehalt des Gleichheitsgrundsatzes in Art 4aBV (heute Art 8 BV) anerkannt.²³ Gemäss Art 31 der geltenden Bundesverfassung hat bei einem Freiheitsentzug jede Person Anspruch darauf, unverzüglich und in einer verständlichen Sprache über die Gründe und über ihre Rechte informiert zu werden. Zu diesen Rechten wird u.a. auch das Aussageverweigerungsrecht gezählt.²⁴ Das Bundesgericht hat dies in jüngeren Entscheidungen bestätigt.²⁵

Dessen ungeachtet gibt es auch in der Schweiz eine Reihe verwaltungsrechtlicher Auskunft- und Mitwirkungspflichten, die auf den ersten Blick in einem Spannungsverhältnis zu den grundrechtlichen Garantien stehen. Man denke an steuerrechtliche, subventionsrechtliche und umweltrechtliche Vorschriften, die jemanden bei Strafandrohung zur Preisgabe solcher Informationen verpflichten, die in einem Strafverfahren gegebenenfalls gegen ihn verwertet werden könnten.²⁶ Die Existenz dieser Auskunftspflichten veranlasst *Seiler* zur Annahme, die Auffassung, es gebe ein verfassungs- oder menschenrechtlicher Schweigerecht, sei rational nicht begründbar und finde weder in der Verfassung noch in den Menschenrechtskonventionen (sic!) eine Grundlage.²⁷ Dem ist *Rückstuhl* mit der Begründung entgegen getreten, die verwaltungsrechtlichen Auskunft- und Mitwirkungspflichten dienen nicht der Strafverfolgung, sondern der Gefahrenabwehr, woraus sich ein wesentlicher Unterschied zum strafprozessualen Schweigerecht ergebe.²⁸ Aus dem nemo-tenetur-Grundsatz ergebe sich auch die verfassungsrechtliche Verpflichtung, in einem allfälligen Strafverfahren Informationen, die die Behörde aus einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht gewonnen hat, nicht zu verwerten. Um ein Beispiel zu nennen: Die auf Grund spezifischer umweltrechtlicher Vorschriften geleistete Information des Betriebsinhabers über den Austritt umweltgefährdender Stoffe soll der Schadensminimierung dienen, dürfe aber in einem allfälligen Strafverfahren nicht verwertet werden.²⁹

2. Österreich

In Österreich wird der nemo-tenetur-Grundsatz aus dem Anklageprinzip, das in Art 90 Abs 2 B-VG verankert ist, abgeleitet.³⁰ So stellte der österreichische VfGH klar, dass das Anklageprinzip, soweit es die Parteistellung des Beschuldigten zur Folge habe, auch im Verwaltungsstraf-

verfahren Bedeutung habe.³¹ Der Beschuldigte sei damit nicht Objekt des Verfahrens, sondern Subjekt, also Prozesspartei. Dem Anklageprinzip «würde es widerstreiten, den Beschuldigten, sei es durch physischen oder psychischen Zwang zu einem Geständnis der strafbaren Handlung zu zwingen, denn dies wäre mit der Parteistellung des Beschuldigten unvereinbar.»³²

Zu verschiedenen verwaltungsrechtlich statuierten Mitwirkungspflichten gibt es eine reichhaltige Judikatur, die hier nur anhand einiger exemplarischer Fälle dargelegt werden kann:

In VfSlg 9950/1984 wurde die in § 103 Abs 2 KraftfahrzeugG einfachgesetzlich verankerte Verpflichtung des Halters eines Fahrzeugs zur Auskunft darüber, wer das Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt (und damit möglicherweise eine Verwaltungsübertretung begangen) hat als unter dem Gesichtspunkt des Selbstbeziehungsverbots verfassungswidrig beurteilt. Hinsichtlich der schwierigen Frage, unter welchen Umständen eine Auskunft- oder Mitwirkungsverpflichtung dem Selbstbeziehungsverbot widerspricht, wies der VfGH darauf hin, dass sich die Einschätzung als Zwang zum Geständnis insbesondere aus einer Wertung der typischen oder beabsichtigten Auswirkungen der angeordneten Auskunft ergeben könne.³³ Bemerkenswerterweise hat der EGMR dieselbe Regelung im Hinblick auf die Garantien des Art 6 EMRK nicht beanstandet (siehe näher unter 4.).³⁴

In einem anderen Fall wurde § 86 Abs 4 TelekommunikationsG 2003, welcher eine Verpflichtung begründet, Auskünfte über Telekommunikationsanlagen und deren Betrieb zu erteilen, als grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich beurteilt. Allerdings dürfe in verfassungskonformer Interpretation der Bestimmung diese Auskunftspflicht in einem Verwaltungsstrafverfahren gegen den Inhaber der Telekommunikationsanlage nicht geltend gemacht werden.³⁵

Als Quintessenz der Judikatur des VfGH zu Mitwirkungspflichten im Verwaltungsrecht kann festgehalten werden, dass der nemo-tenetur-Grundsatz nicht bewirkt, dass zwangsbewehrte Mitwirkungspflichten, die zu einer Selbstbelastung führen können, generell unzulässig wären.³⁶ Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Mitwirkungspflicht ist vielmehr, dass sie anderen als Strafverfolgungszwecken dient und nicht intentional auf eine Selbstbeziehung gerichtet ist.³⁷ Dies hat insbesondere auch für abgabenrechtliche Mitwirkungspflichten Bedeutung, deren Resultate im Verwaltungsverfahren, aber nicht im Verwaltungsstrafverfahren, Berücksichtigung finden dürfen.³⁸ Dies bedeutet nichts anderes, als dass der Grundsatz bereits vor Einleitung eines Strafverfahrens Berücksichtigung finden muss und daher bei-

²³ BGE 121 II 273, E. 3a, 281 f.

²⁴ *Häfelin/Haller*, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Auflage, Zürich 2005, Seite 246, Rz. 861

²⁵ So etwa BGE 130 I 126 E. 3.3; siehe auch *Seiler*, Das (Miss-)Verhältnis zwischen strafprozessualen Schweigerecht und verwaltungsrechtlicher Mitwirkungs- und Auskunftspflicht, recht 2005/1, 11.

²⁶ Dazu näher *Seiler*, Missverhältnis, 12 f.

²⁷ *Seiler*, Missverhältnis, 20.

²⁸ *Rückstuhl*, Schweigerecht, 229 f.

²⁹ *Rückstuhl*, Schweigerecht, 230 f, siehe dazu jüngst BGE 131 IV 36, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 2008 S 41 f.

³⁰ Dazu *Müller*, Neue Ermittlungsmethoden und das Verbot des Zwanges zur Selbstbelastung, EuGRZ 2002, 547 ff; VfSlg 14 988.1997; VfGH 21.06.2007, B 1082/06. *Hochmayr*, Abgabenrechtliche Mitwirkungspflichten und nemo-tenetur-Grundsatz, Österreichische Juristen-Zeitung 2006, 936.

³¹ VfSlg 9950/1984.

³² VfSlg 9950/1984; siehe auch *Müller*, Ermittlungsmethoden, 548.

³³ Der österreichische Verfassungsgesetzgeber hat auf dieses Erkenntnis in rechtspolitisch bedenklicher Weise dadurch reagiert, dass er § 103 Abs 2 KFG mit BGBl 106/1986 in Verfassungsrang gehoben hat und dadurch gegenüber einer weiteren verfassungsgerichtlichen Prüfung immunisiert hat.

³⁴ EGMR 08.04.2004, Nr 38 544.97 (Weh gg. Österreich).

³⁵ VfGH 21.06.2007, B 1082/06.

³⁶ *Hochmayr*, Abgabenrechtliche Mitwirkungspflichten, 936.

³⁷ *Hochmayr*, Abgabenrechtliche Mitwirkungspflichten, 936 f.

³⁸ *Hochmayr*, Abgabenrechtliche Mitwirkungspflichten, 937.

spielsweise auch Zeugen schützt, die in einem sie nicht betreffenden Verfahren zur Aussage verhalten werden.³⁹ Allfällige entgegen diesem Grundsatz ermittelte Beweisergebnisse unterliegen einem Verwertungsverbot.⁴⁰ Ein solches Verwertungsverbot wird beispielsweise auch für die Erkenntnisse aus einem Unfalldatenschreiber in einem Kraftfahrzeug angenommen: Diese Daten dürfen nur verwendet werden, wenn sie einerseits freiwillig herausgegeben werden oder ein Zeugnisentschlagungsrecht nicht in Betracht kommt.⁴¹

3. Deutschland

In Deutschland wird die verfassungsrechtliche Begründung des nemo-tenetur-Grundsatzes in der Menschenwürde (Art 1 Abs 1 GG und Art 2 Abs 1 GG)⁴² sowie des Menschenwürdegrundsatzes der Art 4 Abs 1 (Gewissensfreiheit) und Art 5 Abs 1 GG (Meinungsfreiheit) erblickt.⁴³ So stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass gegen das zum nemo-tenetur-Grundsatz gehörende Recht des Beschuldigten, zu schweigen, jedenfalls dann verstossen würde, wenn seine vollständige Verweigerung der Einlassung in die Sache als belastendes Indiz gegen ihn verwendet werde. Das aus der Menschenwürde hergeleitete Schweigerecht wäre illusorisch, müsste der Beschuldigte befürchten, dass sein Schweigen später bei der Beweiswürdigung gegen ihn verwendet werde.⁴⁴

Aussagen, die jemand als Zeuge ohne Belehrung über sein Aussageverweigerungsrecht getroffen und sich dadurch selbst belastet hat, dürfen in einem späteren Strafverfahren nicht verwertet werden.⁴⁵ Allerdings begründet die Auskunftsverweigerung des Zeugen wegen Selbstbelastungsgefahr einen Verdacht, der ausreicht, um gegen den Zeugen ein Ermittlungsverfahren zu führen. Nur dürfe in dem neuen Verfahren aus der Auskunftsverweigerung im früheren Verfahren kein Schluss zuungunsten des früheren Zeugen und nunmehrigen Beschuldigten gezogen werden.⁴⁶

Im Hinblick auf die Erfüllung steuerlicher Erklärungs- und Mitwirkungspflichten erachtete das Bundesverfassungsgericht diese im Hinblick auf die Steuergerechtigkeit und die Notwendigkeit eines gesicherten Steueraufkommens für den Staat als sachlich gerechtfertigt.⁴⁷ Soweit zutreffende Angaben in den Erklärungen mittelbar zu einer Selbstbelastung des Steuerpflichtigen hin-

sichtlich zurückliegender Besteuerungszeiträume oder anderer Steuerarten führen, dürfe diese Angaben aber nicht gegen seinen Willen in einem Strafverfahren gegen ihn verwendet werden.⁴⁸ Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der behördlichen Informationserhebung hängt damit massgeblich davon ab, ob diese einem von der Behörde zur Gefahrenabwehr durchzuführenden Verwaltungsverfahren oder der Strafverfolgung dient.⁴⁹

4. EMRK

Der EGMR anerkennt wie dargestellt, dass aus dem Prinzip des fairen Verfahrens ein Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichnung resultiert. Zur Vereinbarkeit kraftfahrzeugrechtlicher Vorschriften, die den Zulassungsinhaber zur Auskunft darüber verpflichten, wer das Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und die damit indirekt eine Strafverfolgung im Falle der Auskunftserteilung bewirken können, hielt der EGMR nun schon wiederholt fest, dass diese Vorschriften nicht mit dem Prinzip des fairen Verfahrens in Widerspruch stehen. Im Fall Weh gegen Österreich stellte der EGMR keine Verletzung von 6 EMRK durch § 103 Abs 2 KFG fest, da gegen den Beschwerdeführer weder ein Strafverfahren anhängig noch beabsichtigt gewesen sei, ein solches einzuleiten.⁵⁰ Im Falle O' Halloran und Francis gegen das Vereinigte Königreich erachtete der EGMR die Bestimmung des § 172 Abs lit a des Road Traffic Act 1988, wonach eine Verpflichtung zur Lenkerakunft gegeben ist, wenn der Lenker eines Fahrzeuges der Begehung eines Verkehrsdelikts verdächtigt wird und die Polizei zur Einholung von Informationen hinsichtlich der Identität des Lenkers ermächtigt wird, ebenfalls nicht im Widerspruch zu Art 6 EMRK stehend.⁵¹ Der EGMR hielt dem Beschwerdeführer, der eine Verwertung seines auf Grund der Auskunftspflicht gemachten Eingeständnisses, das Fahrzeug gelenkt zu haben, als Beweis verhindern wollte, entgegen, dass es ihm unbenommen gewesen sei, zu seiner Entlastung Beweise vorzulegen und Zeugen zu benennen. Die Identität des Lenkers stelle lediglich ein Tatbestandsmerkmal dar, zu einer Verurteilung ausschliesslich auf Grund der Information auf der Grundlage der Auskunftspflicht könne es daher nicht kommen. Der EGMR war daher der Auffassung, dass angesichts dieser Umstände der Wesensgehalt des Rechts zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten nicht zerstört wurde.

Diese Judikatur des EGMR ist erkennbar vom Bestreben geleitet, verwaltungsrechtliche Auskunftspflichten, die die Befolgung der von der Rechtsordnung aufgestellten Vorschriften garantieren sollen, zu rechtfertigen, auch um den Preis einer gewissen Verunklarung des nemo-tenetur-Prinzips. Bemerkenswert ist auch, dass der EGMR mit § 103 Abs 2 KFG eine Vorschrift als EMRK-konform beurteilte, die vom österreichischen VfGH zwanzig Jahre zuvor – freilich wegen Verstosses nicht gegen das Prinzip des fairen Verfahrens, sondern gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz, jedoch ebenfalls unter dem nemo-tenetur-Grundsatz – als verfassungswidrig betrachtet worden war.

³⁹ Thienel, Anklageprinzip und Verwertung erzwungener selbstbelastender Aussagen im Strafprozess, Juristische Blätter 1992, 491 f.

⁴⁰ Thienel, Anklageprinzip, 495; ablehnend jedoch Schmoller, Erzwungene selbstbelastende Aussagen im Strafprozess, JBl 1992, 69 ff.

⁴¹ Hauenschild/Lachmayer, Neue rechtliche Herausforderungen durch Verkehrstelematik, Zeitschrift für Verkehrsrecht 2005, 154.

⁴² Siehe dazu Hill, Gewährleistungen gegenüber staatlicher Strafgewalt, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg), Handbuch des Staatsrechts (1989), 1310. Siehe auch BVerfGE 56, 37, 41 f.

⁴³ Dazu eingehend Böse, Wirtschaftsaufsicht und Strafverfolgung (2005), 146 ff.

⁴⁴ BVerfG Beschluss vom 07.07.1995, 2 BvR 326/92; siehe auch Müller, Ermittlungsmethoden, 552.

⁴⁵ Kritisch dazu Schmoller, Erzwungene selbstbelastende Aussagen im Strafprozess, JBl 1992, 86 ff.

⁴⁶ Hochmayr, Mitwirkungspflichten, 937.

⁴⁷ BVerfG – Kammer – wistra 1988, 302; vgl auch BGHSt 47, 7, 13 und BGH 12.01.2005, 5 StR 191/04.

⁴⁸ BGH 12.01.2005, 5 StR 191/04.

⁴⁹ Böse, Wirtschaftsaufsicht und Strafverfolgung, 242.

⁵⁰ EGMR 08.04.2004, 38 544.97 (Weh gg. Österreich).

⁵¹ EGMR 29.06.2007, Nr. 15 809.02

5. EU/EWR

Im Zusammenhang mit der Geldwäsche⁵² erachtete der EuGH eine Vereinbarkeit mit den Anforderungen an ein faires Verfahren dann nicht mehr als gegeben, wenn ein Rechtsanwalt im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder im Rahmen von dessen Vorbereitung verpflichtet wäre, mit den öffentlichen Stellen zusammenzuarbeiten und ihnen Informationen zu übermitteln, die er anlässlich einer Rechtsberatung erlangt hat, die im Rahmen eines solchen Verfahrens stattfand, weil er seinen Aufgaben bei der Beratung, der Verteidigung und der Vertretung seines Mandanten nicht in angemessener Weise gerecht werden könnte, sodass dem Mandanten die ihm durch Art 6 EMRK gewährten Rechte entzogen würden.⁵³ Lediglich weil Art 6 Abs 3 Unterabs 2 der RL 91/308 die Rechtsanwälte von den in Art 6 Abs 1 der RL genannten Pflichten zur Information und zur Zusammenarbeit befreit, sofern ihre Tätigkeiten einen Bezug zur Verteidigung, Vertretung vor Gericht oder einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens aufweisen, liegt nach Auffassung des EuGH kein Widerspruch zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vor.⁵⁴

6. Zwischenergebnis: Konvergenz der Auffassungen zum *nemo-tenetur-Grundsatz*

Der Rechtsvergleich zeugt von einer gewissen Konvergenz der Auffassungen zum *nemo-tenetur-Grundsatz*: Die Existenz des Prinzips wird aus unterschiedlichen Rechtsvorschriften abgeleitet, aber doch allgemein als Bestandteil eines rechtsstaatlichen Verfahrens gesehen. Jede Rechtsordnung begegnet damit jedoch dem Problem, dass die vorbehaltlose Anwendung des Grundsatzes in vielen Fällen öffentliche Interessen massiv gefährden würde. Dabei deutet sich eine weitere Konvergenz in der Auffassung an, dass Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im öffentlichen Interesse verankert werden dürfen und an die Nichterteilung Sanktionen geknüpft werden dürfen, dass aber auf der anderen Seite in einem allfälligen Strafverfahren daraus gewonnene Informationen nicht verwertet werden dürfen.

D. Materielle Vorschriften zur Auskunftspflicht und ihr Verhältnis zum *nemo-tenetur-Grundsatz* im liechtensteinischen Verwaltungsrecht

Eine Vielzahl von Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts wie auch der Rechtspflege sieht im Interesse der Aufklärung von Straftaten oder als unerwünscht betrachteten wirtschaftlichen Aktivitäten Auskunftspflichten vor. Nachstehend wird eine kleine Auswahl wiedergegeben, die sich an der Situation von Personen orientiert,

die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit in vielen Fällen Informationen erhalten, die auf das Vorliegen gesetzwidriger Handlungen hinweisen.

1. Marktmissbrauchsgesetz

Gemäss Art 6 Marktmissbrauchsgesetz (MG) haben Personen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, umgehend der Stabsstelle FIU Meldung zu machen, wenn sie den Verdacht haben, dass ein Geschäft über Finanzinstrumente einen Marktmissbrauch darstellen kann. Inhalt und Form der Meldung ist in Art 7 MG näher umschrieben.

Die Unterlassung der Erfüllung dieser Verpflichtung ist gemäss Art 26 lit b sanktionsbewehrt. Eine Ausnahme vom Geltungsbereich ist nicht vorgesehen.

Nach den Begriffsbestimmungen des § 3 Abs 1 lit g Marktmissbrauchsgesetz werden unter Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, in erster Linie Wertpapierfirmen und Kreditinstitute verstanden. Dies bedeutet, dass Angehörige rechtsberatender Berufe von diesem Gesetz allenfalls am Rande betroffen sein können. Die von Art 6 Marktmissbrauchsgesetz erfassten Personen dagegen haben (gerade) auch im Fall persönlicher Involvierung die Meldung zu erstatten.

2. Sorgfaltspflichtgesetz

Gemäss Art 15 Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) müssen die Sorgfaltspflichtigen mit angemessenem Aufwand einfache Abklärungen tätigen, wenn im Rahmen von auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, welche vom Profil abweichen oder die vom Sorgfaltspflichtigen nach Art 13 Abs 2 ermittelten Risikokriterien erfüllen. Wer als sorgfaltspflichtig anzusehen ist, ergibt sich aus der Auflistung des Art 3, die sowohl natürliche als auch juristische Personen, die mit üblicherweise (auch) mit Finanztransaktionen befasst sind, erfasst.

Gemäss Art 16 SPG ist, wenn sich aus Abklärungen im Sinne von Art 15 oder im Zusammenhang mit nicht auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen auf sonstige Weise der Verdacht ergibt, dass ein Zusammenhang mit Geldwäscherei, einer Vortat der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht, der FIU umgehend schriftlich Mitteilung zu machen.

Rechtsanwälte und Rechtsagenten sowie Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen sind zu einer Mitteilung gemäss Abs 6 allerdings dann nicht verpflichtet, wenn sie die Informationen von einem oder über einen Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschliesslich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw während eines derartigen Verfahrens erhalten haben.

Das Unterlassen der Erfüllung der Verpflichtung gemäss Art 16 ist gemäss Art 30 Abs 1 lit g mit der Sanktion einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen strafbewehrt.

⁵² RL 91/398/EWG des Rates vom 10.06.1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche idF der RL 2001/97/EG des EP und des Rates vom 04.12.2001.

⁵³ EuGH 26.06.2007, Rs C-305/05.

⁵⁴ EuGH 26.06.2007, Rs C-305/05.

3. Strafprozessordnung

Gemäss § 98a StPO sind Banken und Finanzgesellschaften, sofern dies zur Aufklärung einer Geldwäscherei im Sinne des Strafgesetzbuches, einer Vortat zur Geldwäscherei oder einer Tat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität erforderlich erscheint, über gerichtlichen Beschluss zur Auskunft über bestimmte Personen und Geschäftsverbindungen sowie zur Herausgabe von Urkunden zu verpflichten.

Der Beschluss kann entsprechend den Bestimmungen des § 98 Abs 4 StPO auch gegen das Widerstreben der Bank oder Finanzgesellschaften auf der Grundlage der §§ 96 ff StPO durchgesetzt werden. Eine Ausnahme ist nicht vorgesehen.

Die Auskunftspflicht trifft auch Personen, die an einer allfälligen Gesetzesumgehung evtl. selbst mitgewirkt haben oder im Rahmen eines Beratungsverhältnisses damit konfrontiert waren. Die Bestimmung ist allerdings auf Banken und Finanzgesellschaften beschränkt, trifft somit die rechtsberatenden Berufe im Prinzip nicht, insoweit ergibt sich keine Beschränkung des Rechts der Verteidigung, es verbleibt jedoch die durchaus realistische Gefahr einer möglichen Selbstbelastung für die Banken und Finanzgesellschaften bzw deren handelnde Organe. In einem allfälligen Strafverfahren werden nun freilich die handelnden Organe zur Verantwortung gezogen und nicht die Banken und Finanzgesellschaften. Wegen mangelnder Identität der massgeblichen Personen wird man daher in diesem Fall von vornherein keine Beeinträchtigung des Verbots der Selbstbelastung annehmen können.

4. Beurteilung

Untersucht man die oben angeführten Rechtsvorschriften, so fällt auf, dass in allen Fällen eine Nähe zum nemo-tenetur-Prinzip, auf das sich ja auch der Rechtsvertreter eines Beschuldigten berufen kann, gegeben ist. Die Beurteilung der Frage, ob das verfassungsrechtlich sowie durch EMRK und EWR garantierte Prinzip verletzt wird, hat sich auch an der Judikatur des EuGH und des EGMR zu orientieren.

Das Sorgfaltspflichtgesetz befreit die Vertreter der dort genannten Berufe (aber auch nur diese) unter bestimmten Voraussetzungen von der Auskunftspflicht. Das Marktmissbrauchsgesetz sieht überhaupt keine Ausnahmen vor, was aber in der Praxis zwar für die Angehörigen rechtsberatender Berufe kaum von Relevanz sein dürfte, da sie im Regelfall nicht «beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen». Aber auch davon abgesehen kann das betreffende Gesetz dennoch mit dem nemo-tenetur-Grundsatz in Konflikt geraten, soweit ein Auskunftspflichtiger eine Person, mit der er im Zuge einer Beratungstätigkeit beruflichen Kontakt hatte, bei der zuständigen Behörde anzeigen muss.

Diese Rechtsvorschriften haben zur Folge, dass der betroffene Personenkreis die Wahl hat, sich wegen Missachtung der entsprechenden Vorschriften des Marktmissbrauchsgesetzes oder des Sorgfaltspflichtgesetzes strafbar zu machen oder Anzeige zu erstatten und dadurch gegebenenfalls sich selbst der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. In der Praxis kann ein solcher

Fall durchaus auftreten, wie dem StGH 2005/23 zugrundeliegenden Fallkonstellation zu entnehmen ist, führte doch die Anzeige nach dem Sorgfaltspflichtgesetz im Sinne eines «Automatismus» zu Massnahmen der Strafjustiz.

Im Falle einer absoluten Geltung des Verbots der Selbstbelastung wären die massgeblichen Rechtsvorschriften, soweit sie Personen in beratenden Funktionen dem Zwang aussetzen, nicht nur ihre Klienten, sondern gegebenenfalls sich selbst der Gefahr behördlicher Verfolgung auszusetzen, verfassungswidrig. Wie dargestellt, ist jedoch eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Legt man der Prüfung der Verfassungskonformität der massgeblichen Bestimmungen die auf einer solchen Interessenabwägung beruhende Judikatur des EGMR und des EuGH zugrunde, so würde dagegen eine verfassungskonforme Interpretation, wonach in einem allenfalls eingeleiteten Strafverfahren Informationen, die aus den fraglichen Auskunftspflichten resultieren, keine Verwertung finden dürfen, naheliegen. Freilich befriedigt dieses Ergebnis nicht in jedem Fall: Die Information wird dazu führen, dass die Behörde in den Fällen, in denen es um Finanztransaktionen geht, ein Strafverfahren einleitet, das sonst nicht durchgeführt worden wäre. Auch wenn die Informationen selbst nicht einer Verurteilung zugrunde gelegt werden dürfen, so ist die Behörde auf der Suche nach Beweismitteln nunmehr offenkundig in einer viel besseren Lage, da sie von einem konkreten Verdacht ausgehen kann.

Dies legt nahe, dass die Behörde auf Grund der Meldung gar nicht erst ein Verfahren gegen den Meldungsleger einleiten darf. Dieses Ergebnis würde sich mit der Judikatur des EGMR im Fall Weh/Österreich fügen, worin der EGMR ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass ein Strafverfahren gegen die auskunftspflichtige Person gar nicht geführt wurde. Das Verbot der Selbstbelastung gilt als ein übergeordneter Verfassungsgrundsatz und hat das Verhalten der Anklagebehörden zu determinieren. Klarzustellen ist aber jedenfalls, dass diese Entscheidung der Behörde zukommt. Der von der Auskunftspflicht Betroffene darf sich jedenfalls nicht unter Verweis auf ein ihm allenfalls drohendes anderes, strafgerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren, der Verpflichtung zur Auskunftserteilung entziehen.

F. Zusammenfassung

Auch in Liechtenstein genießt das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung, wenngleich nicht ausdrücklich positiviert, als Ausfluss aus dem Rechtsstaatsprinzip und des Rechtes der Verteidigung (Art 33 Abs 3 LV), Verfassungsrang. Dieses Grundrecht gilt vorbehaltlos, darf somit durch die Gesetzgebung nicht eingeschränkt werden.

Im Einzelfall ist freilich zu entscheiden, ob eine bestimmte Regelung dieses Grundrecht überhaupt tangiert oder nicht. Grundsätzlich steht es dem Gesetzgeber frei, Auskunftspflichten zu statuieren und für den Fall des Verstosses gegen die Auskunftspflicht Sanktionen festzusetzen. Das Grundrecht wird freilich dann verletzt, wenn die Auskunftspflicht dazu führt, dass sich jemand einer anderen Straftat bezichtigen muss. Wie gezeigt wurde, weist die Judikatur zwischen den europäischen Gerichten und jener der Mitgliedstaaten zahlreiche Konvergenzen auf, wobei es jedoch unterschiedliche Auffassungen im Detail gibt.

Im Zweifel hat eine verfassungskonforme Interpretation stattzufinden: Diese kann einerseits zur Konsequenz haben, dass Ergebnisse, die auf Grund von Auskunftspflichten verwertet wurden, in einem allfällig geführten Strafverfahren gegen diese Person nicht verwertet werden dürfen. Mitunter, abhängig von der Gravität der gegenüberstehenden Interessen, kann aber auch dies nicht ausreichend sein, sodass ein Strafverfahren gar nicht erst eingeleitet werden darf. Lassen die massgeblichen Vorschriften eine derartige verfassungskonforme Interpretation nicht zu, wären sie als verfassungswidrig aufzuheben.